

Von den Schwierigkeiten, im Strafvollzug Normalität herzustellen

In Österreich hat kürzlich die größte Überarbeitung und Erneuerung des Strafvollzugsgesetzes während der Zweiten Republik stattgefunden, die sogenannte »Strafvollzugsnovelle 1993«. Sie regelt auch die Arbeitsvergütung Strafgefangener neu und führt als Basis für den Einbezug Gefangener in die Arbeitslosenversicherung ein Bruttolohnsystem ein, angebunden an den Kollektivvertragslohn für Metallhilfsarbeiter.¹

**Bestandsaufnahme von
Arno Pilgram**

Die gegenüber der Öffentlichkeit hervorgehobenen Reformziele sind die verbesserte finanzielle Absicherung der Entlassenen und der geänderte Umgang mit den Gefangenen, der Verzicht auf übermäßige Dispositionseinschränkungen und auf spezifische Degradierungen dadurch. Beide Aspekte spielen auch bei der Umstellung des Lohnsystems, dem Kern der Reform, eine Rolle. Durch die Bemessung am Kollektivvertrag einer großen Arbeitnehmergruppe und durch die darauf beruhende Einführung einer Arbeitslosenversicherung erhöhen sich nicht nur Arbeitsverdienst und materielle Sicherheit Gefangener, sondern nähert sich das Entlohnungssystem im Strafvollzug auch dem in Arbeitsbeziehungen Üblichen an. Die neue Regelung ist trotz ihres etwas willkürlichen Maßstabs nicht von vornherein außerhalb

dessen, was ein freies Arbeitsvertragsverhältnis beinhalten könnte. Man kann in ihr den Versuch sehen, die gesellschaftliche Übereinstimmung, den sozialen Konsensus mit strafrechtlich Verurteilten wenigstens partiell aufrechtzuerhalten. Zumindest im Arbeitsbereich des Strafvollzugs soll der Straffällige gleich anderen Mitgliedern der Arbeitsgesellschaft behandelt, soll mehr und mehr von autoritären Zwangsarbeitsverhältnissen auf wechselseitige Arbeitsübereinkommen eingeschwenkt werden. (Im Gegenzug zur Erhöhung des Arbeitslohnes wird nun zwar allen, mit Ausnahme der unverschuldet unbeschäftigten Gefangenen, automatisch ein bestimmter Vollzugskostenbeitrag – drei Viertel des Verdiensts – abgezogen für den Unterhalt, den sie im Vollzug erhalten. Es gibt zwar keinen rechtlichen Spielraum Gefangener, die Höhe des Beitrags und die Organisation und Qualität des Unterhalts zu verhandeln, doch ist dieser Beitragsanspruch im Prinzip nachvollziehbar und legitimierbar.)

Im Grunde wird mit dieser »menschwürdigen Entlohnung« – so die Regierungsvorlage – zugleich das »normalste« Instrumentarium der Sozialkontrolle verbessert, der materielle Disziplinaranreiz. So kann es sich die Novelle auch leisten, etliche der bisher möglichen und als Disziplinierungsmittel beliebten »Vergünstigungen« tendenziell in Rechtsansprüche Gefangener umzuwandeln (welche Gefangene nicht zuletzt gemäß ihrer materiellen Leistungsfähigkeit verwirklichen können). Die Novelle stellt Gefangene diesbezüglich einander gleich und beseitigt den sogenannten Stufenvollzug, eine wesentlich strafezeitbestimmte und leistungsunabhängige Privilegienordnung. Zu den nicht länger eingeschränkten Ansprüchen zählen nun neben bestimmten Privatbesitzrechten (z.B. in Bezug auf Kleidung, Bildungsgüter etc.) insbesondere Kontaktrechte zur Außenwelt.

In der Präambel des österreichischen Reformentwurfs wird auf einen bemerkenswerten Satz aus den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Bezug genommen, wonach »die Freiheitsstrafe ... allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich (ist)«, alles weitere an Ausgestal-

tung der Gefängnissituation also nicht nochmals unter dem Aspekt der Belastung zu geschehen habe, im Gegenteil. Angesichts solcher Aussagen sollte die Entwicklung im Strafvollzug auch wiederum die Neugier der Sozialwissenschaftler erwecken können, bekannte Fragen doch noch einmal zu stellen: Können Reformen des Strafvollzugs, abgesehen davon, daß sie der Öffentlichkeit immer wieder symbolisch die Weisheit der staatlichen Verwaltung versichern, qualitative Sprünge bewirken? Kann unter dem »Entzug der Freiheit« so etwas wie Normalität einkehren, die soziale Zurücksetzung Gefangener minimiert, das Gefängnis quasi sozial aufgehoben und auf eine fester verschlossene Baulichkeit reduziert werden?

Die Strafvollzugsnovelle 1993 wurde denn auch zum Anlaß für eine breit und langfristig angelegte Studie über die berufliche Rehabilitation Gefangener bzw. Entlassener. Im Zuge dieser Studie wird der Einfluß der Novelle insbesondere auf das Wirtschafts- und Arbeitswesen der Anstalten sowie der Einfluß der Vollzugserfahrungen Gefangener auf berufliche Laufbahnen nach Straferlassung beobachtet werden. Eröffnet wurde die Untersuchung im Vorjahr aber mit einer Befragung unter Vollzugspraktikern und Gefangenen über die Perzeption des Gesetzes und der eingeleiteten Veränderungen.² Darauf beruht der vorliegende Beitrag. In dieser Befragung wurde zunächst von der Ernsthaftigkeit der gesetzgeberischen Intention ausgegangen, die Arbeits- und Sozialbeziehungen im Gefängnis bzw. der Gefangenen zu normalisieren. Wie weit vermochte diese Normalität auch die Betroffenen selbst zu überzeugen? Wurde die Normalisierungssymbolik als solche begriffen? Hat sich das Bewußtsein der Arbeitsbeziehungen im Vollzug verändert und hat dies negative Erfahrungen im Strafvollzug zu korrigieren vermocht?

Die Wahrnehmung der Reform durch Gefangene

Hervorstechendes Ergebnis der Befragung der Gefangenen ist das massive Informationsdefizit

in fast allen Gefangenengruppen und Anstalten. Die Wahrnehmung von Veränderungen seit der Novelle beschränkt sich auf den unmittelbaren materiellen Zugewinn aus der Entlohnung sowie auf kleinere Veränderungen im Alltagsreglement (z.B. Besuche, Telefonate, Fernsehen etc. betreffend). Längerfristig wirksame materielle Sicherheiten werden hingegen kaum und die Normalisierungssymbolik der Reform in den allerseltensten Fällen erfaßt. Die Botschaft scheint



In den Vollzugsanstalten wird wohl ebenso die Erhöhung des Gefangeneinkommens als markante Veränderung angeführt, die Möglichkeiten aber, dadurch Gefangene zu motivieren und den Wirtschaftsbetrieb umzustellen, werden eher bagatellisiert.



sehr vereinfacht angekommen zu sein: Es gibt mehr Lohn und Konsum und etwas mehr (wenn auch schwer durchschaubares) Ermessen der Verwaltung in der Handhabung von Gefangenerechten. Das symbolische Potential der Reform wurde durch eine so erlebte ›Geheimhaltungspolitik‹ sogar konterkariert. Statt einer tarif- und sozialrechtlichen Normalstellung wurde mangels voller Aufklärung über die Veränderungen den Gefangenen offenbar zumeist das

genaue Gegenteil vermittelt, das Gefühl der Beschneidung ihres Anspruchs auf rechtlich klare (Arbeits-)Verhältnisse.

Es gibt nur sehr wenige gebildete und informierte Gefangene, die die Grundzüge und das Grundprinzip des neuen Gesetzes überhaupt durchschauen. Dieser kleinen Gruppe scheint die Vollzugsnovelle in der Tat ein Mittel an die Hand zu geben, den Angriff der Freiheitsstrafsanktion auf ihre soziale Identität abzuwehren, sich nicht als zum ›Kriminellen‹ abgewertet verstehen zu müssen – daher wahrscheinlich die intensivere Auseinandersetzung mit der Gesetzesphilosophie als solcher. Für diese Gefangenen mit einem höherem Sozial- und Bildungsstatus ist die Diskrepanz zwischen ihrer früheren und aktuellen Position in der gesellschaftlichen Hierarchie das persönliche Problem. Für sie ist eine Statusverbesserung gegenüber der Beamtenschaft und der Institution Vollzug wichtiger als das Moment der Lohnerhöhung. Diese Gruppe zeigt sich insbesondere enttäuscht über Halbherzigkeiten der Reform und über das von ihnen diagnostizierte Unverständnis der Verwaltung für das Neuartige im Verhältnis Beamte/Gefangene. Einzelne dieser Gefangenen monieren vor allem die unbefriedigende Gegenleistung für den Vollzugskostenbeitrag und leiten Mitspracherechte aus dem Lohnabzug ab.

Für die große Mehrheit Gefangener ist nicht wahrnehmbar, daß sich die Qualität der (arbeits-, sozial- und persönlichkeits)rechtlichen Beziehungen grundlegend geändert hätte. Das Problem des durchschnittlichen Gefangenen ist auch weniger der tiefere Sinn der neuen Regelungen als die ungenügende Bestimmtheit und Sicherheit der unmittelbaren materiellen Vorteile. Zwar wird die Erhöhung des Hausgelds zur sog. »Auspeise« (= Einkaufsmöglichkeit) registriert und begrüßt, gleichzeitig werden aber die neuen Praktiken der Einstufung der Arbeit in Vergütungsstufen, der Arbeitszeitmessung, Arbeitsabrechnung und Leistungsprämierung schwer durchschaut und mißtrauisch betrachtet. Unter dem Strich scheint den meisten der Profit aufgrund der Rationierung von Arbeit bzw. Stundengutschriften, der Erhöhung von Einkaufspreisen (der Antwort der Händler auf die Kaufkraftserhöhung) und höherer Selbstversorgungserwartung geringer als erwartet. Bezüglich wichtiger weiterer Verbesserungen (so der Chance zur Aufstockung der Rücklage auf ein Mindestentlassungsgeld und der Arbeitslosenversicherung) ist das Wissen rudimentär. Die Arbeitslosenversicherung wird als Fortschritt eher bagatellisiert, sei es, weil man sich als autonom gegenüber Institutionen wie dem Arbeitsamt gebärdet, sei es, weil man aus zeitlichen Gründen selbst noch nicht von der Neuregelung profitiert. Abgesehen von der Basisinformation fehlt in diesem Bereich vor allem praktisches Handlungswissen, wie man zu möglichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird kommen können.

Unbeschäftigte, zugleich sozial meist besonders schlecht verankerte Gefangene schreiben der Novelle (der Arbeitskostenverteuerung) zum Teil den Verlust von Arbeitsplätzen im Vollzug zu und beklagen sich über gestiegene Benachteiligung gegenüber arbeitenden Gefangenen. Weiterreichende Begünstigungen Unbeschäftigter in der Entlassungsgeldregelung und bei der Arbeitslosenversicherung sind großteils noch gar nicht perzipiert. Das, obwohl gerade diesen Personenkreis nicht nur die materielle Lage im Gefängnis interessiert, sondern auch die Entlassungsvorbereitung mit großer Sorge erfüllt. Gegenüber so etwas wie veränderten Arbeitsbeziehungen ist man hier relativ gleichgültig, solange man keine Beschäftigung und/oder keine adäquate soziale Versorgung erhalten kann. Am positivsten werden die Neuerungen von jenen aufgenommen, denen der materielle Aspekt der wichtigere ist, von Gefangenen ohne Eigenmittel und ohne gesicherte berufliche und materielle Existenz nach Entlassung. Dazu gehören insbesondere auch viele weibliche Gefangene und meist ältere unqualifizierte Arbeiter, die im Vollzug eher als in Freiheit in den Genuß von Beschäftigung kommen und dadurch auf eine gewisse materielle und Sicherheitsreserve hoffen können. Auch jener sehr kleine Personenkreis, der im Strafvollzug gewissermaßen erstmals durch Berufsbildung verbesserte Integrations- und Erwerbschancen erhält, sieht durch das neue Gesetz die eben erworbene Position in passender Weise unterstrichen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht verwunderlich, daß die befragten Gefangenen in der Mehrheit keine geänderte Beziehung zu ihrem Arbeitsplatz und ihrer Arbeit, keinen höheren Stellenwert des Berufs und bessere Motivation zu arbeiten angeben können. Kommunikativ nicht besser umgesetzt und weitgehend reduziert auf den materiellen Aspekt, erscheint die Strafvollzugsreform nicht einschneidend. Sie ändert nichts daran, daß die Gefangenenarbeit in erster Linie als Ablenkungsmanöver vom Elend der Haft geschätzt ist und bleibt – nun mit einigen zusätzlichen Annehmlichkeiten –, nicht aber im erhofften Maß zum Symbol und Medium der aufrechten gesellschaftlichen Integration wird.

Genausowenig wird von den allermeisten Gefragten eine entscheidende Veränderung, Steigerung und Angleichung der Arbeitsanforderungen in den Vollzugsbetrieben an das wirtschaftsübliche Niveau als eine Folge der Novelle gesehen. Wohl wird von strengerer Zeitbilanzierung und Disziplinierungsdruck (Drohung mit Arbeitsplatzverlust) berichtet, nicht aber von einer Steigerung des zu bewältigenden Auftrags- und Arbeitsvolumens, von zunehmenden Wohlverhaltenserwartungen eher als von höherem Arbeitsdruck. Eine Einkehr wirtschaftlicher Rationalitätsmaßstäbe und dadurch verbesserte Chancen zur Identifikation mit der eigenen Arbeit werden im allgemeinen eher gelehnet.

Uwe Possin

Heimerziehung gemäß §§ 27, 34 SGB VIII als jugendstrafrechtliche Intervention

Die Ablösung des ordnungsrechtlich geprägten Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das KJHG hat die seit jeher existente Problematik der Zweispurigkeit des Jugendrechts noch deutlicher hervortreten lassen. An der Schnittstelle zwischen Jugendstraf- und Jugendhilferecht steht mit der »Heimerziehung« eine Erziehungsmaßregel, die seit dem Paradigmenwechsel im Jugendhilferecht einer dogmatischen Aufbereitung bedarf. U. Possin geht dabei grundlegend der Frage nach, welchen Einfluß die jugendrichterliche Entscheidung auf den Ablauf des Sozialverfahrens nimmt. Kritisch wird zudem die Rolle der intervenierenden »Heimerziehung« angesichts deren interlokutähnlichen Ausgestaltung in einem Rechtsfolgensystem de lege ferenda hinterfragt.

1995, 174 S., brosch., 58,- DM,
452,50 öS, 58,- sFr,
ISBN 3-7890-3669-2

(Nomos Universitätsschriften – Recht,
Unterreihe: Strafrecht in Deutschland
und Europa, Bd. 2)

◆ NOMOS ◆

Fazit

In Zusammenfassung dieser Ergebnisse der Befragung ist eine relativ weite Übereinstimmung zwischen Vollzugsbeamten und Gefangenen darin erkennbar, daß die Arbeitsbeziehungen im Gefängnis auch nach der Strafvollzugsnovelle 1993 noch weit von einer »Normalisierung« entfernt sind. Nach subjektiver Sicht folgt Gefangenenarbeit noch lange nicht dem Modell der normalgeregelten Lohnarbeitsbeziehung. Als symbolisches Gut ist das erneuerte Gesetz nur für wenige unter den unmittelbar Betroffenen von Wert. Nur einige Gefangene verwenden ihrerseits die Rhetorik der Normalisierung und stellen Normalisierungsansprüche. In einem traditionsbestimmten Vollzugskontext und gegen die Macht der Vollzugsverwaltung zur Informationskontrolle und Rechtsauslegung bleiben sie damit aber weitgehend erfolglos. Wissen und Selbstbewußtsein, alle Vorteile und Chancen des neuen Gesetzes zu erkennen und zu nutzen, fehlen dem einzelnen Gefangenen in der Regel und eine autonome Interessenvertretung existiert nicht. Fragmentarische Information, Gewöhnung an die selektive Gewährung von Rechten und die Zuflucht Gefangener zu informellen Arrangements mit der asymmetrischen Situation im Gefängnis gehören zusammen und konservieren die Strukturen.

Die Justizwachebeamten scheinen in erster Linie interessiert an den unverändert erhaltenen Gesetzesbestimmungen und Ordnungen. Anders als der Gesetzgeber reden sie eher über Reformunberührtes und die Konstanten des Strafvollzugs. Sie können sich dabei ihrerseits auf das Vollzugsgesetz berufen, auf die Inkonsequenzen und die Uneindeutigkeit der Neuerungen – so etwa auf die schematisierte Festsetzung der Vergütung bei bloß 60 bis 90 Prozent des Kollektivvertragslohns einer bestimmten Hilfsarbeitergruppe, wodurch man differenzierten Realitäten von vornherein nur unzureichend entsprechen kann, auf die starke Reglementierung Gefangener bei der Verwendung ihres Einkommens, auf die noch unvollständige Einbeziehung Gefangener in die Sozialversicherung, auf ihre nachteilige Sonderstellung in der Arbeitslosenversicherung durch reduzierte Anrechnung der Arbeitszeit im Vollzug, auf die Ungültigkeit politischer Arbeitnehmerrechte u.v.a. nach wie vor diskriminierende Normen. Justizwachebeamte lösen die der Öffentlichkeit in der Darstellung der Reform vorenthaltenen Widersprüche in die eine Richtung auf. Von der Angleichung der Arbeitsbeziehungen an die Normalität bleibt dabei nur wenig und nur das übrig, was der eigenen Entlastung dient, etwa die Beseitigung der blamablen Taschengeldbeträge an Lohn im früheren System.

Der Mißerfolg, Gefangene per Gesetz in einen Lohnarbeiterstatus zu versetzen, hat wesentlich wohl auch damit zu tun, daß die Wirtschaftswelt der Vollzugsbetriebe, vor allem

deren Produktivität, nicht mit normalen Maßstäben zu messen ist. Um eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des Wirtschafts- und Arbeitswesens der Anstalten und mit den besonderen beruflichen Gegebenheiten in der Gefangenenklientel haben sich die Gesetzesreformer in der Tat gedrückt. Zwar dereguliert das Gesetz in einigen Punkten das Wirtschaftsleben der Anstalten, erleichtert z.B. Arbeitsverträge zwischen Anstalten und Unternehmen sowie das Freigängerwesen, es zielt aber nicht unmittelbar auf ökonomische und betriebliche Reorganisation. Es wird vielmehr auf indirekte Effekte der Neugestaltung der Arbeitsbeziehungen im Gefängnis gesetzt, auf die Einkehr wirtschaftlicher Initiative und Rationalität infolge der Erhöhung der Arbeitskosten. Solange Reforminvestitionen und Wandel hier aber versäumt werden, muß die isolierte Normalisierung der Arbeitsrechtsstellung Gefangener prekär bleiben. Die Anzeichen für die Neubewertung und für größere Dynamik des Wirtschafts- und Arbeitsbereich der Anstalten sind vorläufig noch gering.

Die größte Schwierigkeit der Vollzugsverwaltung mit dem Normalisierungsprinzip des Reformgesetzes, mit einer »Arbeitsvertragssituation« im Vollzug und mit der Nutzung der Neuerungen und ihrer Symbolik für wirtschaftliche Ziele oder für die Rehabilitierung Gefangener, resultiert jedoch im Grunde aus dem Zwang, den Freiheitsentzug als solchen vertreten und durchsetzen zu müssen. Dafür reichen Mauern als Mittel nicht ohne weiteres aus, bedarf es darüber hinaus eines Konstrukts andersartiger, minderbewerteter und -berechtigter Insassen. Das Strafvollzugsgesetz hat sich davon tendenziell verabschiedet, den Widerspruch zwischen gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen und Verhältnissen im staatlichen Strafvollzug zu mildern, dabei aber neue Widersprüche in die Strafvollzugsorganisation getragen.

Dr. Arno Pilgram ist Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien, und Mitherausgeber der Neuen Kriminalpolitik

Anmerkungen:

- 1 Auch in der BRD wird im Auftrag der Justizminister über das System der Gefangenenentlohnung nachgedacht. Vgl.: Jehle, J.-M., Sekundäranalyse zur Frage einer leistungsgerechten Entlohnung von Strafgefangenen. Wiesbaden (Kriminologische Zentralstelle e.V.), 1991; Neu, A.D., Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung. Berlin, 1995
- 2 Hammerschick, W. u. Pilgram, A., Wirtschaftliche Vollzugsziele und der Umgang mit der Arbeitskraft von Gefangenen (Einsatz, Qualifizierung, Entlohnung). Ergebnisse einer Befragung von Vollzugspraktikern und Gefangengruppen nach Inkrafttreten der StVG-Novelle. Wien (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie), 1994